

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2319 - 2322, DOK 401.7/017-BFH

Pfändung einer "befreienden" Kapitallebensversicherung (§ 54 SGB I) - BFH-Urteil vom 12.06.1991 - VII R 54/90

Pfändung einer "befreienden" Kapitallebensversicherung - Unbilligkeit der Vollstreckung (§ 54 SGB I); hier: Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.06.1991 - VII R 54/90 -

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.06.1991 - VII R 54/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Pfändung einer Kapitallebensversicherung wird auch dann nicht durch § 54 SGB I oder durch §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die Versicherung eine "befreiende" gemäß Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBL. I S. 88) ist und Voraussetzung für die Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung war.

Orientierungssatz:

- 1. Allein dadurch, daß der Gesetzgeber letztmalig zum 30.06.1968 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vom Nachweis einer "befreienden" Lebensversicherung abhängig gemacht hat, erlangt die private Kapitallebensversicherung noch keinen sozialversicherungsrechtlichen Charakter (vgl. Rechtsprechung: LG, VG, BGH, AG; Literatur).
- 2. Bei einer Kapitallebensversicherung, deren Versicherungssumme mit dem Tode des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig wird, können die Versicherungsansprüche abgetreten und gepfändet werden, weil es sich hierbei nicht um nach § 851 ZPO der Pfändung entzogene höchstpersönliche Rechte handelt. Ist auch die Bezugsberechtigung des Versicherungsnehmers nicht unwiderruflich auf einen Dritten übertragen worden (vgl. § 166 Abs. 2 VVG), kann das FA als Pfandgläubiger diese widerrufen, den Versicherungsvertrag kündigen (§ 165 VVG) und den Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes der Versicherung geltend machen (vgl. BGH-Urteil vom 17.2.1966 II ZR 286/63; Literatur).
- 3. NV: Eine Unbilligkeit der Vollstreckung (§ 258 AO 1977) kann sich lediglich aus vorübergehenden Umständen ergeben, die die Art und Weise, den Umfang oder den Zeitpunkt der Vollstreckung betreffen. Sie muß durch kurzfristiges Zuwarten oder durch die Wahl einer anderen Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden können. Die Unterbindung der Vollstreckung in bestimmte Vermögensgegenstände auf Dauer ist in § 258 AO 1977 nicht vorgesehen (vgl. Rechtsprechung: BVerwG, BFH).